

## Beilage 2363

(Vergl. Beilagen 2247, 2339)

### Beschluß

Der Bayerische Landtag  
an die  
Bayerische Staatsregierung  
und an den  
Bayerischen Senat

Der Landtag hat über den

Entwurf eines Gesetzes über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung der Landräte und Bürgermeister (Beilage 2247)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

dem Gesetzentwurf in der Fassung der Beilage 2339 unverändert zuzustimmen mit der Maßgabe, in Art. 5 Zeile 2 die Worte „ihres Amtes“ durch „ihrer Amtszeit“ zu ersetzen.

München, den 6. April 1949

Der Präsident:  
(gez.) Hagen

Der Schriftführer:  
(gez.) Zita Behner

## Beilage 2364

(Vergl. Beilagen 2219, 2340)

### Beschluß

Der Bayerische Landtag  
an die  
Bayerische Staatsregierung  
und an den  
Bayerischen Senat

Der Landtag hat über den

Entwurf eines Gesetzes über die Räumung von Trümmergrundstücken, die Verwertung der Trümmer und die Beseitigung gefährdender Zustände — Trümmergesetz — (Beilage 2219)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

dem Gesetzentwurf in der Fassung der Beilage 2340 unverändert zuzustimmen.

München, den 6. April 1949

Der Präsident:  
(gez.) Hagen

Der Schriftführer:  
(gez.) Zita Behner

## Beilage 2365

(Vergl. Beilagen 2292, 2358)

### Beschluß

Der Bayerische Landtag  
an die  
Bayerische Staatsregierung  
und an den  
Bayerischen Senat

Der Landtag hat über den

Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenlegung von landwirtschaftlichen Grundstücken — Arrondierungsgesetz — (Beilage 2292)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

1. § 5 folgende Fassung zu geben:

Auf Vorschlag des Genossenschaftsvorstandes beruft das Flurbereinigungsamt einen geeigneten Sachverständigen, der dem Flurbereinigungsamt nicht angehören muß, als Stellvertreter des Vorsitzenden. Es beauftragt ihn mit der Führung der Verhandlungen und der Aufstellung des Neuverteilungsplanes. Dieser Auftrag kann zurückgezogen werden;

2. § 11 hat wie folgt zu lauten:

Das Gesetz tritt am 15. April 1949 in Kraft;

3. im übrigen dem Gesetzentwurf unverändert zuzustimmen.

München, den 6. April 1949

Der Präsident:  
(gez.) Hagen

Der Schriftführer:  
(gez.) Zita Behner

## Beilage 2366

(Vergl. Beilage 2346)

### Beschluß

Der Bayerische Landtag,  
an die  
Bayerische Staatsregierung  
und an den  
Bayerischen Senat

Der Landtag hat über den

Antrag des Abgeordneten Schefbed betreffend

2. Gesetz zur Abänderung des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof vom 22. Juli 1947 (Beilage 2346)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung gepflogen und beschlossen,

1. Art. 3 folgende Fassung zu geben:

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1949 in Kraft;

2. im übrigen dem Gesetzentwurf unverändert zuzustimmen.

München, den 6. April 1949

Der Präsident:  
(gez.) Dr. Michael Horlacher

Der Schriftführer:  
(gez.) Zita Behner